

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Auskunft über Drucksache 16/6099**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ein polizeiliches Eingreifen einer privaten, damit nicht öffentlichen, Kommunikation und Begegnung gleichzusetzen?
2. Wenn ja, warum gelangen dann diese Sachverhalte bei einem etwaigen Gerichtsverfahren an die Öffentlichkeit?
3. Wenn nein, kann der Bürger zur Dokumentation selbst Ton- oder Bildaufnahmen anfertigen?
4. Wenn nein, wie kann der Bürger Beweise zu seinen Gunsten sicherstellen, wenn Vertreter der Staatsgewalt regelhaft mindestens zu zweit erscheinen und sich wechselseitig Zeugnis geben können?
5. Sind die Bürger – anders als die Verwaltung – nicht an Recht und Gesetz gebunden?
6. Wenn nein, warum hat die staatliche Verwaltung (bei einer Verneinung von Frage 3) mehr Dokumentations- und Beweismöglichkeiten als der Bürger?

04.07.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

### Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage sollen noch bestehende Nachfragen zu der Drucksache 16/6099 beantwortet werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 Nr. 2-0141.5/16/6523 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist ein polizeiliches Eingreifen einer privaten, damit nicht öffentlichen, Kommunikation und Begegnung gleichzusetzen?*
2. *Wenn ja, warum gelangen dann diese Sachverhalte bei einem etwaigen Gerichtsverfahren an die Öffentlichkeit?*
3. *Wenn nein, kann der Bürger zur Dokumentation selbst Ton- oder Bildaufnahmen anfertigen?*
4. *Wenn nein, wie kann der Bürger Beweise zu seinen Gunsten sicherstellen, wenn Vertreter der Staatsgewalt regelhaft mindestens zu zweit erscheinen und sich wechselseitig Zeugnis geben können?*

Zu 1. bis 4.:

Für die Strafbarkeit gemäß § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) kommt es nicht darauf an, ob eine Kommunikation privat ist oder nicht. Entscheidend ist, ob das gesprochene Wort nichtöffentlich ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn sich Beamte im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit an einzelne Bürger wenden.

Sofern kein gesetzlich geregelter Ausnahmefall vorliegt, ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 16/6099 verwiesen.

5. *Sind die Bürger – anders als die Verwaltung – nicht an Recht und Gesetz gebunden?*
6. *Wenn nein, warum hat die staatliche Verwaltung (bei einer Verneinung von Frage 3) mehr Dokumentations- und Beweismöglichkeiten als der Bürger?*

Zu 5. und 6.:

Die Bundesrepublik Deutschland ist kraft ihrer Verfassung ein Rechtsstaat, in dem das geltende Recht allgemeinverbindlich gilt.

Die Beweiswürdigung im Gerichtsverfahren obliegt dem Gericht.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär